

► Auslandstätigkeit

Anpassung der steuerfreien Kaufkraftzuschläge zum 1. Juli 2016

| Entsendet der Arbeitgeber Arbeitnehmer ins Ausland, kann er deren höhere Lebenshaltungskosten durch Zahlung eines Kaufkraftausgleichs abgelten. Die steuerfreien Beträge wurden turnusgemäß zum 1. Juli 2016 angepasst (BMF, Schreiben vom 11.7.2016, Az. IV C 5 – S 2341/15). Die aktuelle Gesamtübersicht finden Sie unter der Abruf-Nr. 187170. |



DOWNLOAD
Aktuelle Werte
auf lgp.iww.de

► Elternzeit

Meldung auch bei Elternzeit von weniger als einem Kalendermonat

| Ab 1. Januar 2017 müssen Arbeitgeber auch in den Fällen, in denen die Unterbrechung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit keinen Kalendermonat umfasst, eine Unterbrechung mit dem Abgabegrund 52 melden. Dies gilt unabhängig vom Versicherungsstatus des Arbeitnehmers. Damit können die Krankenkassen künftig in allen Fällen prüfen, ob die freiwillige Mitgliedschaft bei einer Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit beitragsfrei fortgesetzt werden kann. |

Kalendermonats-
Frist gilt künftig
nicht mehr

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Besprechungsergebnisse der Spitzenverbände vom 9. März 2016, Abruf-Nr. 185676

► Sozialversicherungspflicht

Selbstständige Tätigkeit für virtuelles Call-Center

| Eine Beraterin, die – neben ihrer Selbstständigkeit mit einem Lohn- und Gehaltsabrechnungsbüro – für ein virtuelles Call-Center tätig ist, kann in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei sein, wenn sie selbstständig tätig ist. Für das LSG Berlin-Brandenburg sprachen folgende Kriterien dafür, dass die Beraterin nicht arbeitnehmertypisch in die betriebliche Ordnung des Call-Centers eingegliedert war. |

Beraterin arbeitete
nicht arbeitnehmer-
typisch

- Die Beraterin war auf der Grundlage eines Rahmenvertrags, nicht eines Arbeitsvertrags für das virtuelle Call-Center tätig. Darin war von einer Projektvereinbarung und von Auftraggeber und Auftragnehmer die Rede.
- Die Beraterin konnte frei entscheiden, wann sie für die Anrufe zur Verfügung stehen wollte und damit ihre Arbeitszeit selbst steuern. Sie hat die Slots ausschließlich nach ihren persönlichen und eigenen unternehmerischen Interessen ausgewählt. Es gab keinen vorgegebenen Dienstplan.
- Inhaltliche Vorgaben für die Beantwortung der Fragen gab es nicht. Der Beraterin war lediglich ein Gesprächsleitfaden an die Hand gegeben worden.
- Für die Tätigkeit hat sie ihre eigenen Betriebsräume und ihre eigene Büroausstattung genutzt, nicht die Betriebsräume des Call Centers.
- Es gab keine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und keine Urlaubsregelung.
- Die Tatsache, dass sie das System des Call Centers nutzte, reichte für eine Einstufung als Arbeitnehmerin nicht (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.5.2016, Az. L 1 KR 397/15, Abruf-Nr. 187006).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste mit Abgrenzungskriterien zur „Scheinselbstständigkeit“ → Abruf-Nr. 37362050



DOWNLOAD
Checkliste
auf lgp.iww.de